

## DIE SITUATION IN BURUNDI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

### Beschlüsse

Am 30. Juni 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>360</sup>:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Juni 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>361</sup>, das auf die Ratsresolution 1012 (1995) vom 28. August 1995 Bezug nimmt, in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, eine internationale Untersuchungskommission zur Untersuchung der Ermordung des Präsidenten Burundis am 21. Oktober 1993 einzurichten sowie als Ergänzung zur Finanzierung der Tätigkeit der Kommission einen Treuhandfonds für die Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen zu schaffen. In dem Schreiben wird dem Rat mitgeteilt, daß nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen das beschlußfassende Organ, das einen Treuhandfonds einrichtet, formell beschließen sollte, diesen zu schließen.

Der Rat genehmigt hiermit die Schließung des Treuhandfonds nach Resolution 1012 (1995)."

<sup>360</sup> S/1998/591.

<sup>361</sup> S/1998/590.

Am 19. Oktober 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>362</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 15. Oktober 1998 betreffend Ihre Entscheidung, Ayité Jean-Claude Kpakpo (Benin) zum Leitenden Berater der Vereinten Nationen bei dem Moderater des Friedensprozesses in Burundi, Julius Nyerere, zu ernennen<sup>363</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Am 17. November 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>364</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. November 1998 betreffend Ihre Absicht, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis Ende Dezember 1999 zu verlängern<sup>365</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

<sup>362</sup> S/1998/969.

<sup>363</sup> S/1998/968.

<sup>364</sup> S/1998/1085.

<sup>365</sup> S/1998/1084.

### SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 29. JUNI 1998

### SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN GENERALSEKRETÄR, DATIERT VOM 25. JUNI 1998

### SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS RUANDAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN GENERALSEKRETÄR, DATIERT VOM 25. JUNI 1998

### Beschlüsse

Auf seiner 3903. Sitzung am 13. Juli 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 1998 (S/1998/581)<sup>366</sup>

<sup>366</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*.

Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 25. Juni 1998 (S/1998/582)<sup>366</sup>

Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 25. Juni 1998 (S/1998/583)<sup>366</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>367</sup>:

<sup>367</sup> S/PRST/1998/20.

"Der Sicherheitsrat verurteilt die Massaker, anderen Greueln und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die in Zaire/Demokratische Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Provinzen, begangen wurden, namentlich die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die anderen in dem Bericht der Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs<sup>368</sup> beschriebenen Verstöße. Er nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo<sup>369</sup> und der Regierung Ruandas<sup>370</sup> zu dem Bericht. Er würdigt die Arbeit, die die Ermittlungsgruppe durch die Dokumentation einiger dieser Verstöße geleistet hat, obwohl der Gruppe die vollständige und ungehinderte Durchführung ihres Auftrags nicht gestattet wurde.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets.

Der Rat erkennt an, daß die Massaker, anderen Greueln und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht weiter untersucht und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden müssen. Er beklagt die in der Rechtspflege auftretenden Verzögerungen. Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung Ruandas auf, in ihrem Land den in dem Bericht der Ermittlungsgruppe enthaltenen Anschuldigungen unverzüglich nachzugehen und alle Personen, die nachweislich an diesen oder anderen Massakern, Greueln und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt waren, vor Gericht zu bringen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ihre Bereitschaft erklärt hat, alle ihre Staatsangehörigen, die der behaupteten Massaker schuldig sind oder darin verwickelt waren<sup>369</sup>, vor Gericht zu stellen. Ein solches Vorgehen stellt einen sehr wichtigen Beitrag dazu dar, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und einen dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in der Region zu fördern. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung Ruandas bei den Ermittlungen gegen diese Personen und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung zusammenzuarbeiten.

---

<sup>368</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/581.

<sup>369</sup> Ebd., Dokument S/1998/582.

<sup>370</sup> Ebd., Dokument S/1998/583.

Der Rat legt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung Ruandas nahe, für diesen Zweck um internationale Hilfe, beispielsweise die gegebenenfalls erforderliche technische Hilfe, nachzusehen. Er bittet die betroffenen Regierungen außerdem, gegebenenfalls die Beteiligung internationaler Beobachter zu erwägen. Er ersucht die betroffenen Regierungen, dem Generalsekretär bis zum 15. Oktober 1998 einen ersten Zwischenbericht über die Schritte vorzulegen, die sie zur Ermittlung gegen die Verantwortlichen sowie zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung unternommen haben.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, falls dies im Lichte des Vorgehens der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung Ruandas notwendig werden sollte, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß die Personen, die die Massaker, anderen Greueln und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht gestellt werden.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und andere internationale Stellen nachdrücklich auf, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung Ruandas auf ihr Ersuchen hin die technische und sonstige Unterstützung zu gewähren, die sie für den Aufbau eines unabhängigen und unparteilichen Gerichtswesens benötigen.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zum Abbau der ethnischen Spannungen und zur Förderung der nationalen Aussöhnung in der Region und legt den betroffenen Regierungen nahe, bei diesen Tätigkeiten auch künftig zu kooperieren, um eine echte Verbesserung der Situation herbeizuführen.

Der Rat mißt der Rolle der Organisation der afrikanischen Einheit große Bedeutung bei und begrüßt ihren Beschluß, die Internationale Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Untersuchung des Völkermords in Ruanda und der damit verbundenen Ereignisse einzurichten<sup>371</sup>. Er appelliert an die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu entrichten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

---

<sup>371</sup> Ebd., Dokument S/1998/461.